

Bebauungsplan Nr. 8 OT Künzell-Bachrain, "Gewerbegebiet Dirloser Straße" - 1. Änderung in Textform

**Bearbeitet: Gemeindeverwaltung Künzell
- Bauabteilung - im April 1993**

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Bebauungsplan besteht aus 3 Blatt in Textform und 1 Übersichtsplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches.

A. Festsetzungen

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 OT Künzell-Bachrain, "Gewerbegebiet Dirloser Straße" wird der Einzelhandel für Lebensmittel sowie Drogerie- und Haushaltswaren ausgeschlossen.
2. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 OT Künzell-Bachrain, "Gewerbegebiet Dirloser Straße", bleiben unverändert.
3. Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser der Dachflächen zu Brauchwasserzwecken zu nutzen.

B. Begründung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 8 OT Künzell-Bachrain "Gewerbegebiet Dirloser Straße" weist den gesamten Geltungsbereich als Gewerbegebiet (GE) aus. Nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung können hier Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäftsbüros und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke errichtet werden.

Durch die Bebauungsplanänderung soll der Einzelhandel für Lebensmittel sowie für Drogerie- und Haushaltswaren in diesem Bereich ausgeschlossen werden, da nach den Vorgaben des Städtebauwettbewerbes diese Betriebe zwischen Hahlweg, Dirloser Straße, Weimarer Straße, angesiedelt werden sollen. Eine Zulassung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 würde dieser Zielsetzung der Gemeinde entgegenstehen.

B. Aufstellungs- und Beschlußvermerke

1. Die Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung am 03.05.1993 beschlossen.
2. Der Beschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 15.06.1993 in den "Künzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 24/1993, ortsüblich bekanntgemacht.
3. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 30.06.1993.
4. Die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.06.1993 bis 23.07.1993. Dies wurde in den "Künzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 24/1993 vom 15.06.1993 ortsüblich bekanntgemacht.
5. Die Gemeindevertretung hat am 30.09.1993 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Künzell, den 03.11.1993

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

Brück
Bürgermeister



6. Anzeigevermerk

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 06. Dez. 1993, Az: 34-KÜNZELL-11

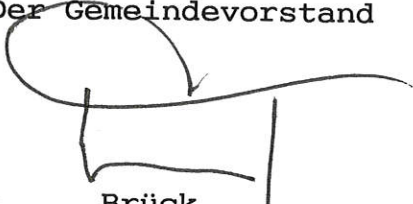
Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrage:



7. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 28. DEZ. 1993 in den "Künzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. ortsüblich bekanntgemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung - Bauabteilung - bereit. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplan-änderung rechtsverbindlich.

Künzell, den 12. JAN. 1994

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand


Brück
Bürgermeister



Künzell

Bachrain

Heidhof

Bad

Harbach

Geltungsbereich

Dicker

Turm

In den Fellen

Helzell

Florenberg

UIS

